

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 564/66

Verkündet am
13. Juli 1967

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

.....
g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.
Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung in Berlin am 13. Juli 1967
durch

Senatspräsident Dr. T e s m e r
- Vorsitzender - ,
Bundesrichter S a u t t e r und
Bundesrichter Dr. S t r a u ß,
Bundessozialrichter Dr. M i e s b a c h und
Bundessozialrichter M ö l l e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 28. April 1966 auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

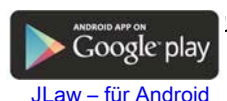
G r ü n d e :

Der Kläger erhielt als Kriegsbeschädigter des ersten Weltkrieges seit August 1921 eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. Die Zahlung der Rente wurde im Jahre 1939 bei der Emigration des Klägers nach China eingestellt. Im Jahre 1947 kehrte er nach Berlin (Ost) zurück. Am 7. Juni 1960 wurde ihm die Erlaubnis zum Zuzug nach Berlin (West) erteilt. Am 8. Juni 1960 beantragte er beim Entschädigungsamt Berlin u.a. auch die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und am 10. Juni 1960 beim Versorgungsamt (VersorgA) die Wiedergewährung seiner Kriegsbeschädigtenrente. Mit Bescheid vom 18. August 1960 gewährte das VersorgA dem Kläger vom 1. Juni 1960 an eine Versorgungsrente nach einer MdE um 40 v.H., den Antrag auf Wiedergutmachung lehnte es jedoch nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung (BWK) vom 25. Juni 1958 (BGBl I 412) mit Bescheid vom 14. August 1964 ab, weil der Antrag nicht innerhalb der in § 5 BWK vorgesehenen Ausschlußfrist bis zum 30. Juni 1959 gestellt worden war; eine Entschädigung im Wege des Härteausgleichs lehnte es deshalb ab, weil der Bundesminister für Arbeit seine Zustimmung versagt hatte. Der Widerspruch, die Klage und die zugelassene Berufung, mit welcher der Kläger seinen geltend gemachten Anspruch auf Nachzahlung der Versorgung, die ihm für die Zeit vom 1. April 1939 bis 30. April 1945 zugestanden hätte, weiterverfolgte, blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 28. April 1966 ausgeführt, der Anspruch des Klägers, der im Jahre 1947 von Shanghai nach Berlin (Ost) zurückgekehrt sei, richte sich nach dem BWK vom 25. Juni 1958, das diejenigen Personen erfasse, die - wie der Kläger - im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWK-Ausl.) gelte nur für Personen, die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben (§ 1 BWK-Ausl.), was beim Kläger eindeutig nicht der Fall sei. Die Anwendung der im BWK-Ausl. vorgesehenen Fristen könne auch nicht über § 3 Abs. 3 BWK herbeigeführt werden, weil diese Vorschrift nur den Umfang, die Höhe und den Zeitraum der zu gewährenden Entschädigung regele, nicht aber das Verfahren, das sich im Falle des Klägers allein nach den Vorschriften des BWK richte. Die in § 5 dieses Gesetzes bestimmte Ausschlußfrist sehe aber keine Ausnahme vor, wie dies in § 9 BWK-Ausl. für den Fall unverschuldeter Fristüberschreitung geschehen sei. Bei der verschiedenartigen Behandlung der Personengruppe in beiden Gesetzen komme auch eine analoge Anwendung der Fristlockerungen des § 9 BWK-Ausl. nicht in Betracht. Ebenso wenig ließen sich die allgemeinen Fristbestimmungen des § 189 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) analog auf die Sonder Vorschriften des BWK anwenden. Der in dem Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) am 9. Juni 1961 (BSG 14, 246 ff) ausgesprochene Grundsatz, daß die Ausschlußfristen der §§ 56, 58 des Bundesversorgungsgesetzes idF vor Inkrafttreten des 1. Neuordnungsgesetzes (BVG aF) nicht für Ansprüche gelten, deren Voraussetzungen zweifelsfrei gegeben seien, könne nur bei den unmittelbar auf dem BVG beruhenden und nur bei zweifelsfrei gerechtfertigten Ansprüchen Anwendung finden, der Anspruch des Klägers sei aber insofern nicht zweifelsfrei, als die Nachzahlung der Rente nach einer MdE um 60 v.H. begehrt werde. Durch die Schadensanmeldung des Klägers bei der Vermögensverwaltungsstelle des Magistrats von Groß-Berlin im Jahre 1946 sei die Antragsfrist nach § 5 BWK nicht gewahrt worden, weil diese Anmeldung nicht Ansprüche auf Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung umfaßt haben könne, die erst später durch das BWK vom 25. Juni 1958 begründet worden und daher in dem 1946 benutzten Anmeldeformular noch nicht vorgesehen gewesen seien. Anträge vor



dem Inkrafttreten des BWK und des BWK-Ausl. könnten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Grund der vorher geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften gestellt worden wären (vgl. § 8 Abs. 2 iVm § 7 BWK und § 9 Abs. 3 BWK-Ausl.). Dabei hätte es sich jedoch um Anträge auf eine versorgungsrechtliche Wiedergutmachung handeln müssen; von der Verpflichtung zur Anmeldung solcher Ansprüche sei der Berechtigte durch die Anmeldung anderer Entschädigungsansprüche nach dem BEG nicht enthoben worden, (Blessin-Ehrig-Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, Komm. Anm. V zu § 9 BWK-Ausl.), Entsprechende Rechtsvorschriften über derartige Wiedergutmachungsansprüche habe es aber 1946 im Lande Berlin noch nicht gegeben, so daß in der Schadensanmeldung im Jahre 1946 keine Anträge im Sinne der erwähnten Vorschriften gesehen werden könne. Der Anspruch des Klägers sei also wegen der Nichteinhaltung der Ausschlussfrist für die Antragstellung verwirkt, die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aber nach dem BWK nicht gegeben. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 24. Juni 1966 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 18. Juli 1966, beim BSG eingegangen am 20. Juli 1966, Revision eingelegt und diese auch begründet.

Er beantragt,

den Beklagten unter Abänderung der Bescheide vom 14. August und 25. September 1964 zu verurteilen, dem Kläger die Versorgungsbezüge nachzuzahlen, die ihm für die Zeit vom 1. April 1939 bis 30. April 1945 zugestanden hätten, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung an das LSG zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, vertritt der Kläger die Auffassung, daß die im Beschluß



- 5 -

des BSG vom 9. Juni 1961 ausgesprochenen Grundsätze auch auf die Fristen in den Gesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung anzuwenden seien, worauf insbesondere Nipperdey in seinem Aufsatz "Fristversäumnis bei der Anmeldung von Versorgungsansprüchen" (NJW 1962, 321) hingewiesen habe. Die Anwendung dieser Grundsätze könne im vorliegenden Fall nicht daran scheitern, daß über die Höhe des dem Grunde nach zweifelsfrei gegebenen Wiedergutmachungsanspruches noch Zweifel beständen. Der im Jahre 1946 bei der Vermögensverwaltungsstelle des Magistrats der Stadt Berlin gestellte Wiedergutmachungsantrag müsse zur Fristwahrung als ausreichend angesehen werden, auch wenn die beiden Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung erst später erlassen worden sind. Der Kläger weist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hin (Bundesverwaltungsgericht 16, 198 = MDR 1964, 83), wonach ein Antrag regelmäßig auch schon vor Inkrafttreten der anspruchsbegründenden Norm gestellt werden könne, weiterhin hebt der Kläger hervor, daß er sich vom 1. April 1939 bis 30. April 1945 im Ausland aufgehalten habe. Nach § 3 Abs. 3 BWK richte sich in solchen Fällen die Entschädigung nach dem BWK-Ausl., so daß dem Geschädigten auch die günstigeren Fristbestimmungen des § 9 BWK-Ausl. zugute kommen müßten, zumal er auch den Antrag auf Wiedergutmachung im Jahre 1946 zu einer Zeit gestellt habe, als er sich noch im Ausland befunden habe. Eine andere Auffassung würde zur Folge haben, daß ein Geschädigter, der im Ausland nach § 9 BWK-Ausl. rechtzeitig einen Wiedergutmachungsantrag gestellt hätte, sich darauf nicht berufen könnte, wenn er vor der Entscheidung ins Inland zurückgekehrt sei.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

In seiner Revisionserwiderung (Schriftsatz vom 10. Oktober 1966), auf die ebenfalls Bezug genommen wird, tritt er den

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Rechtsansichten des Klägers entgegen. Er schließt sich dabei weitgehend den Ausführungen des Berufungsgerichts an, die er für zutreffend hält.

Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und daher zulässig. Die Revision ist auch begründet.

Zutreffend hat das LSG seiner Entscheidung über den Anspruch des Klägers auf Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung das BWK vom 25. Juni 1958 zugrunde gelegt. Dieses Gesetz findet auf Verfolgte Anwendung, die in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1, 82 BVG beruhenden Versorgung geschädigt worden sind (Geschädigte), sofern sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BWK hatten und nicht zu dem nach dem BWK-Ausl. idF des Gesetzes vom 25. Juni 1958 (BGBl I 414) zu entschädigenden Personenkreis gehören. Das trifft für den Kläger zu. Das BWK-Ausl. erfaßt nämlich, wie aus § 1 dieses Gesetzes hervorgeht, nur solche Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Der Kläger aber hat sich seit seiner Rückkehr aus China nach Berlin (Ost) im Juni 1947 nicht mehr im Ausland, sondern in Deutschland befunden, und hat seit dem Zuzug nach Berlin (West) im Juni 1960 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BWK gehabt. Sein Wiedergutmachungsanspruch richtet sich also nach diesem Gesetz.

Der Antrag auf Leistungen ist nach § 5 dieses Gesetzes zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 30. Juni 1959 zu stellen. Im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 BWK-Ausl., wonach bei unverschuldeter Versäumung der auf den 30. Juni 1959 festgesetzten Antragsfrist der Antrag noch binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden kann,



- 7 -

ist in § 5 BWK keine Möglichkeit einer späteren wirksamen Antragstellung vorgesehen. Sie ergibt sich auch nicht aus § 3 Abs. 3 BWK. Diese Vorschrift bestimmt lediglich, daß die Entschädigung für Zeiten eines Aufenthaltes im Ausland sich nach den Vorschriften des BWK-Ausl. richtet, sie schreibt also in Abänderung des im Abs. 2 des § 3 BWK ausgesprochenen Grundsatzes eine andere Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Entschädigung bei einem Auslandsaufenthalt vor, sie ändert damit aber nichts an der durch § 1 BWK bestimmten Abgrenzung des Personenkreises, und auch nichts an § 5 BWK, insofern diese Vorschrift eine Antragsfrist festsetzt und unter keinen Umständen eine Möglichkeit der Überschreitung dieser Frist zuläßt.

Der Senat ist aber der Auffassung, daß § 5 BWK insofern eine Lücke enthält, als darin im Gegensatz zu allen anderen Gesetzen über die Entschädigung des durch die nationalsozialistische Verfolgung verursachten Unrechts nicht die Möglichkeit vorgesehen ist, auch nach Ablauf der Antragsfrist (hier des 30. Juni 1959) bei deren unverschuldeter Überschreitung noch wirksam einen Entschädigungsantrag stellen zu können. Allen anderen Wiedergutmachungsgesetzen, soweit sie jemals in der Bundesrepublik gegolten haben oder noch gelten, ist eigen, daß sie entweder überhaupt keine Frist für die Stellung des Antrags bestimmen (vgl. so Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 - Gesetzbl. des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 263 -), oder daß sie zwar eine Antragsfrist bestimmen, dann aber bei unverschuldeter Überschreitung dieser Frist Nachsicht gewähren (vgl. § 91 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung vom 18. September 1953 - BGBl I 1387, § 189 BEG idF der Anlage zum Gesetz vom 29. Juni 1956 - BGBl I, 559, § 24 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 - BGBl I, 291, § 6 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland leben-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 - BGBl I 137, § 9 BWK-Ausl.). Daß dieser Grundsatz, der sich im gesamten Wiedergutmachungsrecht offenbart, nicht auch im BWK Ausdruck gefunden hat, läßt sich nur dadurch erklären, daß er versehentlich nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist. Es ist kein Grund ersichtlich, der irgendwie dafür sprechen könnte, daß im Gegensatz zu allen anderen Wiedergutmachungsgesetzen die nach dem BWK gestellten Entschädigungsansprüche ausnahmslos mit dem Ablauf der auf den 30. Juni 1959 festgesetzten Antragsfrist entfallen sollen. Dies wäre, insbesondere auch im Hinblick auf die erst nach diesem Stichtag ins Gebiet der Bundesrepublik kommenden Spätheimkehrer, Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge unverständlich, weil diese Personen gegenüber anderen geschädigten Verfolgten, die schon vor dem Ablauf der Antragsfrist im Gebiet der Bundesrepublik waren, entgegen allen sozialen Erwägungen benachteiligt wären; sogar gegenüber Nichtdeutschen wären diese Personen benachteiligt (§ 1 Abs. 3 BWK). Bedeutsam erscheint in diesem Zusammenhang auch, daß im Vorläufer zum BWK, im Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949, nach welchem sich bis zum 29. Juni 1958 die Ansprüche der in der Kriegsopferversorgung Geschädigten richteten, überhaupt keine Antragsfrist festgesetzt ist. Es erscheint daher wenig wahrscheinlich, daß das BWK am 25. Juni 1958 erlassen sein sollte, um mit der Einführung der Antragsfrist vom 30. Juni 1959 innerhalb eines Jahres alle Ansprüche auf Entschädigung in der Kriegsopferversorgung für die im Inland befindlichen Geschädigten abzuschneiden, und daß für den Zeitraum eines Jahres, innerhalb dessen die Geltendmachung von derartigen Entschädigungsansprüchen praktisch nur noch möglich war, auch noch die Vorschriften für die Voraussetzungen und den Umfang der Entschädigung nicht nur neu formuliert, sondern auch noch ihrem Inhalt nach geändert worden sein sollten. Auch dieser Umstand legt die Annahme nahe, daß der Gesetzgeber nicht eine sol-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



"Kurzlebigkeit" des BWK im Auge gehabt hat und nur versehentlich den Grundsatz, wonach bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist auch noch später wirksam Anträge auf Entschädigung gestellt werden können, nicht in das Gesetz aufgenommen hat. Darauf deutet schließlich auch in gewisser Hinsicht noch die amtliche Begründung zum Entwurf des PWK hin. In dieser ist hervorgehoben, daß die Wiedergutmachung in der Kriegsopferversorgung der Wiedergutmachung nach dem BEG angepaßt werden und auch die Antragsfrist in bewußter Anlehnung an § 189 BEG auf den 1. April 1958 festgesetzt werden sollte (vgl. Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucks. 39, dort amtl. Begründung zu Allgemeines und zu § 6). Später mußte die Antragsfrist auf den 30. Juni 1959 festgesetzt werden, da der Erlass des Gesetzes sich verzögerte und bei Erlass die vorgesehene Antragsfrist vom 1. April 1958 bereits verstrichen war. Die bewußte Anlehnung des BWK an das BEG und insbesondere bezüglich der Antragsfrist an § 189 BEG deutet aber auch darauf hin, daß die in § 189 vorgesehene Möglichkeit einer wirksamen Antragstellung bei unverschuldetem Versäumen der Antragsfrist lediglich versehentlich nicht in das BWK aufgenommen wurde.

Ist aber im BWK aus einem Versehen eine Regelung für die unverschuldete Versäumnis der Antragsfrist unterblieben, so ist diese Lücke auszufüllen. Die Nachsicht gegenüber Anträgen, die unverschuldet erst nach Ablauf der Antragsfrist eingelegt werden konnten, ist in den verschiedenen Wiedergutmachungsgesetzen nicht einheitlich geregelt, jedoch bietet sich zur Ausfüllung der Lücke im BWK zwangsläufig die im BWK-Ausl. in § 9 Abs. 2 getroffene Regelung an. Beide Gesetze verfolgen den gleichen Zweck, nämlich den Beschädigten für die durch die Verfolgung entgangenen Ansprüche in der Kriegsopferversorgung zu entschädigen, beide Gesetze sind erstmals gleichzeitig beraten und am gleichen Tage erlassen worden, beide Gesetze haben die gleiche Anmeldefrist (30. Juni 1959) festgesetzt und mit beiden Gesetzen sollten die Entschädigungsansprüche in der



- 10 -

Kriegsopferversorgung den Ansprüchen nach dem BEG angepaßt und insbesondere auch die Regelung der Antragstellung derjenigen in § 189 BEG angeglichen werden (vgl. für das BWK-Ausl. Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucks. 40). Der Senat ist daher der Ansicht, daß die in dem § 9 Abs. 2 BWK-Ausl. getroffene Regelung auch für die nach dem BWK gestellten Ansprüche anzuwenden ist, weil dies dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers und dem Zweck des Gesetzes entspricht.

Da somit ein Überschreiten der in § 5 BWK bestimmten Antragsfrist nicht mehr zu einem absoluten Ausschluß der Entschädigungsansprüche führt, so kommt schon aus diesem Grunde nicht mehr eine Anwendung der im Beschluß des Großen Senats des BSG vom 9. Juni 1961 (BSG 14, 246) ausgesprochenen Grundsätze in Frage, die auf der Voraussetzung beruhen, daß eine Gesetzesnorm zweifelsfrei gegebene Ansprüche ausnahmslos ausschließt, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist angemeldet worden sind.

Für den vorliegenden Fall bedeutet die Anwendung der in § 9 Abs. 2 BWK-Ausl. getroffenen Regelung, daß der vom Kläger am 10. Juni 1960 beim VersorgA gestellte Antrag noch als rechtzeitig gestellt angesehen werden muß, wenn der Kläger ohne sein Verschulden gehindert war, den Antrag fristgerecht zu stellen und den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt hat. Das LSG durfte daher nicht allein deshalb, weil der Kläger den Antrag nach dem 30. Juni 1959 gestellt hatte, den Entschädigungsanspruch für unbegründet halten und die Berufung zurückweisen. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen werden. Dieses wird nunmehr festzustellen haben, ob der Kläger Verfolger im Sinne des BWK ist, was bisher nicht festgestellt worden ist, und ob die tatsächlichen Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung am 10. Juni 1960, nämlich ein unverschuldetes Überschreiten der Antragsfrist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

und die Stellung des Antrags innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses gegeben sind. Wenn das LSG zu dem Ergebnis kommen sollte, daß der Antrag des Klägers wirksam am 10. Juni 1960 gestellt worden ist, dann kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kläger, wie er behauptet, im Jahre 1946 einen Antrag bei der Vermögensverwaltungsstelle des Magistrats der Stadt Berlin gestellt hat und ob dieser Antrag etwa unter Zugrundelegung der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1963 (BVerwG 16, 198) ausgesprochenen Grundsätze noch als rechtzeitig gestellter Wiedergutmachungsantrag in der Kriegsopferversorgung im Sinne des § 5 BWK angesehen werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

